

Synopse

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte

	Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf die Artikel 25, 35 Absatz 1 Buchstabe k und 67 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Mai 2012 (RRB Nr. 2012/976) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:
§ 5 I. Allgemeine Regelung ¹ Stimmberechtigt sind Stimmfähige, die tatsächlich am Orte wohnen und nicht anderswo im Stimmregister eingetragen sind: ²⁾ a) in der Einwohnergemeinde: Schweizer und Schweizerinnen, die ihre Schriften hinterlegt haben sowie niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen, denen die Einwohnergemeinde das Stimmrecht gewährt hat; b) in der Bürgergemeinde: Ortsbürger und Ortsbürgerinnen, die sich angemeldet haben;	a) in der Einwohnergemeinde: Schweizer und Schweizerinnen, die ihre Schriften hinterlegt haben;

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ Die Aufzählung wurde gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni 2010 angepasst.

c) in der Kirchgemeinde: die unter Ziffer 1 aufgeführten Einwohner und Einwohnerinnen des Kirchgemeindegebietes, die der betreffenden Konfession angehören; bei den niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen jedoch nur, wenn ihnen die Kirchgemeinde das Stimmrecht gewährt hat; wenn die Kirchgemeinde das Stimm- und Wahlrechtsalter gesenkt hat, diejenigen welche das 16. Altersjahr vollendet haben; d) in kantonalen Angelegenheiten: Schweizer und Schweizerinnen, welche in einer solothurnischen Einwohnergemeinde ihre Schriften hinterlegt haben. ² Das Stimmrechtsdomizil in eidgenössischen, in kantonalen und in regionalen Angelegenheiten befindet sich in der Einwohnergemeinde, in welcher der oder die Stimmfähige stimmberechtigt ist (politischer Wohnsitz).	c) in der Kirchgemeinde: die unter Ziffer 1 aufgeführten Einwohner und Einwohnerinnen des Kirchgemeindegebietes, die der betreffenden Konfession angehören sowie die niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen, denen die Kirchgemeinde das Stimmrecht gewährt hat;
§ 6 II. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen ¹ Wer nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer befugt ist, die politischen Rechte in Bundesangelegenheiten auszuüben, kann diese auch in kantonalen Belangen ausüben. ² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer und nach diesem Gesetz.	§ 6 Aufgehoben.
§ 7 Die Wählbarkeit ¹ Mit Ausnahme der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen ist wählbar, wer stimmberechtigt ist. ² Besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen bleiben vorbehalten.	¹ Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist.
§ 9 II. Führung und Nachführung ¹ Jede Gemeinde führt ein Stimmregister. ² Im Stimmregister sind auch die bei der zuständigen Schweizer Vertretung immatrikulierten und für die Wahrnehmung der politischen Rechte angemeldeten	² Das Stimmregister für die bei der zuständigen Schweizer Vertretung immatrikulierten und für die Wahrnehmung der politischen Rechte angemeldeten Ausland-

Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen aufzunehmen. ³ Das Stimmregister ist laufend nachzuführen.	schweizer und Auslandschweizerinnen wird zentral bei der Staatskanzlei geführt. Der Regierungsrat regelt den Vollzug und die Organisation des Wahlbüros durch Verordnung.
4. Die Wahlarten	4. Wahlarten, Verteilung der Kantonsratssitze auf die Wahlkreise
	§ 29^{bis} Verteilung der Kantonsratssitze auf die Wahlkreise ¹ Die Kantonsratssitze werden wie folgt auf die Wahlkreise verteilt: Die Einwohnerzahl des Kantons wird durch 100 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl in seiner Einwohnerzahl enthalten ist. ² Die restlichen Sitze werden an die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so entscheidet das Los.
§ 31 II. Fristen ¹ Die Stimmberechtigten sind vor dem Wahl- oder Abstimmungstag spätestens einzuberufen: a) bei Nationalratswahlen am 11. letzten, bei den übrigen Proporzahlen am 9. letzten Samstag; b) bei Majorzwahlen zum ersten Wahltag am 7. letzten Samstag; gleichzeitig mit dem ersten Wahlgang ist der zweite Wahlgang anzusetzen. Der zweite Wahlgang findet frühestens 4 Wochen nach dem ersten Wahlgang statt; c) bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen am 6. letzten Samstag.	b) bei Majorzwahlen zum ersten Wahltag am 7. letzten Samstag; gleichzeitig mit dem ersten Wahlgang ist der zweite Wahlgang anzusetzen. Der zweite Wahlgang findet in der Regel 4 Wochen nach dem ersten Wahlgang statt; (Variante: Der zweite Wahlgang der Ständeratswahlen findet spätestens innert 5 Wochen statt.)
§ 46 3. Zweiter Wahlgang	

¹ Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teil, welche mindestens 5% der gültigen Stimmen erhalten haben. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3. ² Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis zum Mittwoch nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen. ³ Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung erfolgt nach § 43 und ist bis zum übernächsten Montag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Eingabestelle einzureichen. ⁴ Steht keine Person mehr zur Wahl, hat die Einberufungsbehörde den Wahltag zu verschieben, einen Anmeldetermin für neue Kandidaten und Kandidatinnen festzusetzen und die Stimmberechtigten erneut zum zweiten Wahlgang einzuberufen. Die Anmeldung zur Wahl erfolgt nach § 43 und ist bis zum Anmeldetermin bei der Eingabestelle einzureichen.	¹ Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teil, deren Stimmenzahl mehr als 10% der gültigen Wahlzettel beträgt. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3. ² Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis zum Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen. ³ Bei einem Rückzug der Kandidatur kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Der Wahlvorschlag erfolgt nach § 43 und ist bis Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Eingabestelle einzureichen.
§ 52 6. Verbundene Listen ¹ Innerhalb des Wahlkreises können zwei oder mehr Listen spätestens bis am Ende der Bereinigungsfrist (§ 49 Abs. 4) durch übereinstimmende Erklärung der unterzeichneten Stimmberechtigten oder ihrer Vertretung miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind einzig Unterlistenverbindungen zulässig. ² Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. ³ Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Veröffentlichung der Listen anzugeben und auf den Wahlzetteln mit Vordruck zu vermerken.	§ 52 6. Listenverbindungen bei kantonalen und kommunalen Proporzahlen ¹ Listenverbindungen zwischen Parteien oder Gruppierungen sind nicht gültig. Innerhalb einer Partei können sich lediglich zwei oder mehr Listen mit gleicher Parteibezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel, der Region oder des Alters unterscheiden, miteinander verbinden. ² Innerhalb einer Listenverbindung ist einzig eine Unterlistenverbindung zwischen der Mutter- und der jeweiligen Jungpartei zulässig. ^{2 bis} Listen- und Unterlistenverbindungen sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die Wahlvorschläge durch übereinstimmende Erklärung der Listenvertretungen der Eingabestelle zu melden.

⁴ Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden.	
§ 61 2. Pflicht zur Zustellung ¹ Die Einwohnergemeinden stellen den Stimmberechtigten das amtliche Wahl- und Stimmaterial zu. ² Propagandamaterial in Abstimmungsfragen darf nicht zugestellt werden.	^{1bis} Das Wahlmaterial für Zweitwahlgänge ist per A-Post oder Boten zuzustellen.
§ 63 Zustellung des Wahlpropagandamaterials durch die Gemeinden a) Pflicht zur unentgeltlichen Zustellung ¹ Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, das ihnen bei den eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Wahlen frist- und formgerecht übermittelte Wahlpropagandamaterial unentgeltlich den Stimmberechtigten zuzustellen. ² Die gleiche Verpflichtung obliegt, im Bereiche ihrer eigenen Wahlen, den Bürger- und Kirchgemeinden.	^{1bis} Bei Zweitwahlgängen wird kein Wahlpropagandamaterial mit dem amtlichen Wahlmaterial verschickt.
§ 65 c) Eingabefrist ¹ Das Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens am 5. letzten Freitag, 17.00 Uhr, vor dem Wahltag bei den Gemeindeverwaltungen einzureichen. Für zweite Wahlgänge legt die Einberufungsbehörde die Eingabefrist fest. ^{1bis} Ein abweichender Termin ist in der Einberufung zum Urnengang festzulegen. ² Verspätet eingereichtes Wahlpropagandamaterial wird nicht versandt.	¹ Das Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens am 5. letzten Montag, 17.00 Uhr, vor dem Wahltag bei den Gemeindeverwaltungen einzureichen. Vorbehalten bleibt Absatz 1^{bis}.
§ 66 d) Zustellfrist	

¹ Das Wahlpropagandamaterial ist den Stimmberechtigten bis spätestens am 4. letzten Samstag vor dem Wahltag zuzustellen. Für zweite Wahlgänge legt die Einberufungsbehörde die Zustellfrist fest; die Frist für die briefliche Stimmabgabe darf bis auf eine Woche verkürzt werden. ² Ein abweichender Termin ist in der Einberufung zum Urnengang festzulegen.	¹ Das Wahlpropagandamaterial ist den Stimmberechtigten bis spätestens am 4. letzten Samstag vor dem Wahltag zuzustellen.
	§ 66^{bis} Richtlinien zum Anbringen von Plakaten ¹ Der Regierungsrat kann Richtlinien zum Anbringen von Plakaten bei Wahlen und Abstimmungen erlassen.
§ 91^{bis} Elektronische Wahl- und Stimmabgabe ¹ Der Regierungsrat kann mit der Genehmigung des Bundesrates und im Einvernehmen mit interessierten Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Wahl- und Stimmabgabe zulassen. ² Die Kontrolle der Wahl- und Stimmberechtigung, das Wahl- und Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann soweit nötig von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.	¹ Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Durchführung erfüllt sind. ³ Der Regierungsrat kann die Ausübung der elektronischen Wahl- und Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen. ⁴ Wird eine Stimme zugleich brieflich und elektronisch abgegeben, gilt die vom Wahlbüro zuerst registrierte Stimmabgabe, die andere bleibt unberücksichtigt.
§ 92 I. Grundsätze ¹ Die Ergebnisse der an den Vortagen persönlich oder brieflich abgegebenen Wahl- und Stimmzettel werden am Wahl- oder Abstimmungstag in einem vom Wahllokal getrennten Raum festgestellt.	¹ Die Ergebnisse der brieflich und elektronisch abgegebenen Wahl- und Stimmzettel können am Vortag des Urnenganges ab 18.00 Uhr ermittelt werden. Die Ergebnisse der persönlich abgegebenen Wahl- und Stimmzettel werden frühestens am Wahl- bzw. Abstimmungssonntag ab 08.00 Uhr ermittelt. ^{1bis} Die Vorbereitungs- und Auszählarbeiten sind in einem vom Wahllokal getrenn-

² Die Meldung von Zwischenergebnissen und Trends ist nicht gestattet. ³ Sogleich nach Beendigung der Wahl- und Stimmabgabe sind die Ergebnisse des Urnenganges festzustellen.	ten Raum auszuführen.
§ 113 II. Majorzwahlen 1. Erster Wahlgang ¹ Bei den Majorzwahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. ² Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Stimmen mit in Betracht. Die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar. ³ Gewählt sind die Kandidaten oder Kandidatinnen, welche das absolute Mehr erreicht haben. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so sind die Kandidaten oder Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. ⁴ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.	² Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Stimmen mit in Betracht. Die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.
§ 127 II. Ersatzwahlen ¹ Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, hat die Eingabestelle die Listenvertretung aufzufordern, innert einer angemessenen Frist einen Wahlvorschlag einzureichen. ² Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln aller noch stimmberechtigten Unterzeichnenden der Liste. War die Partei bei der Einreichung des Wahlvorschlags vom Beibringen der Unterschriften dispensiert (§ 38 Abs. 1 Satz 3), so kann der Vorstand der kantonalen Partei bzw. bei kommunalen Wahlen der Vorstand der Ortspartei, welche die betreffende Liste einreichte, einen Wahlvorschlag unterbreiten. Sofern bei kommunalen Wahlen keine politische Gruppierung mehr existiert, kann der Gemeinderat einen Wahlvorschlag	

unterbreiten. ³ Der oder die Vorgeschlagene gilt als in stiller Wahl gewählt. ⁴ Kommt auf diese Weise kein Vorschlag zustande, so hat eine Ersatzwahl zu erfolgen, und zwar nach dem Majorzwahlverfahren, wenn es sich um ein einziges Mandat handelt, und nach dem Proporzwahlverfahren, wenn gleichzeitig mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zu wählen sind. ⁵ Die Namen der Gewählten sind von der Eingabestelle zu publizieren.	^{4bis} Die für eine Ersatzwahl Vorgeschlagenen gelten als in stiller Wahl gewählt, wenn nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl vorgeschlagen werden als Stellen zu besetzen sind.
	§ 154^{bis} Stellungnahme des Initiativ- oder Referendumskomitees ¹ Den amtlichen Erläuterungen zu Initiativen und Referenden kann die Stellungnahme des Urheberkomitees beigelegt werden. ² Die Staatskanzlei legt Form und Umfang der Stellungnahme sowie den Zeitpunkt ihrer Einreichung fest. ³ Sie kann Stellungnahmen ändern oder zurückweisen, insbesondere wenn diese ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu umfangreiche Äusserungen enthalten. ⁴ Verweise auf elektronische Quellen dürfen in die Abstimmungserläuterungen nur aufgenommen werden, wenn der Verfasser oder die Verfasserin schriftlich erklärt, dass diese Quellen keine rechtswidrigen Inhalte enthalten und nicht zu Publikationen rechtswidrigen Inhalts führen.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Die Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Christian Imark Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.